

GEMEINDE WASBEK
BEBAUUNGSPLAN NR. 18
„Nördlich Schmalenbrook“

STELLUNGNAHMEN
DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE und
DER ANERKANNTEN NATURSCHUTZVERBÄNDE
nach § 4 Abs. 2 BauGB i. v. m. § 3 Abs. 2 BauGB
einschließlich der landesplanerischen Stellungnahme nach § 16 Abs. 1 LaplaG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

im Rahmen der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:

Bau- und Planungsausschuss vom 01.03.2011
Gemeindevertretung vom 23.03.2011

Aufgestellt:
Aukrug, den 21.02.2011

GEMEINDE WASBEK / in Verwaltungsgemeinschaft
mit der Stadt Neumünster

Fachdienst Stadtplanung Brachtenfelder Straße 1-3 24534 Neumünster Tel.: 04321 / 942 - 2620 Fax: 04321 / 942 - 2648

In Zusammenarbeit mit :

BÜRO FÜR INTEGRIERTE STADTPLANUNG · SCHARLIBBE BIS-S
Freischaffender Stadtplaner Dipl.-Ing. (FH) Peter Scharlibbe Hauptstraße 2 b 24613 Aukrug Tel.: 04873 / 97 246 Fax: 04873 / 97 100

Folgende von der Planung berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände haben nach § 4 Abs. 2 BauGB Anregungen oder Hinweise bzw. Ausführungen, die Planung betreffend, im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:

I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) mit Erlass vom 17.12.2010
2. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FB 5 Planen, Bauen und Umwelt mit Schreiben vom 18.11.2010
3. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Niederlassung Rendsburg mit Schreiben vom 10.11.2010
4. Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 02.11.2010
5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) - Technischer Umweltschutz mit Schreiben vom 21.10.2010

II. Private Personen (Öffentlichkeit)

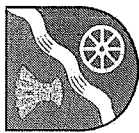
Stellungnahmen privater Personen wurden während der Auslegungsfrist nicht abgegeben bzw. nicht zur Niederschrift gegeben

III. Anerkannte Naturschutzverbände

1. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände SH (AG 29) mit Schreiben vom 24.11.2010

IV. Landesplanerische Stellungnahme

der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 01.11.2010 in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung im Innenministerium



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Wasbek
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“
zu Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Landesamt für
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes
Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein |
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Herr
Andy Pareigis
Husberger Weg 2d

24626 Groß Kummerfeld

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LLUR 518-5305.1-58
Meine Nachricht vom:

Wolfgang Petersen
E-Mail: wolfgang.petersen@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-366
Telefax: 04347 704-302

nachrichtlich an:
Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Untere Naturschutzbehörde
Kaiserstr. 8

24768 Rendsburg

nachrichtlich an:
Stadt Neumünster
Fachdienst Stadtplanung u. Stadtentwicklung
Brachenfelder Straße 1-3

24534 Neumünster

17.12.2010

Register der gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope

Sehr geehrter Herr Pareigis,

das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz die Aufgabe, die gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein zu kartieren und ihre Existenz den Eigentümerinnen und Eigentümern mitzuteilen. Dieser Pflicht komme ich hiermit nach.

Auf Ihrem Grundstück befindet sich nach meinen Erhebungen folgender gesetzlich geschützter Biotop:

Beschlussvorschlag:

Die Feststellungen und Ausführungen des **Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR)** werden im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 18 zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die gemeindlichen Gremien nehmen die Feststellungen und Ausführungen des LLUR, die Aufnahme eines innerhalb des Plangeltungsbereiches befindlichen gesetzlich geschützten Biotops in das Register nach § 30 BNatSchG betreffend, im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 18 zur Kenntnis und werden diese in die Planbegründung einstellen.

Auf Grundlage des Planentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 18 wurde das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H aufgefordert zu prüfen, wo und in welchem Umfang sich geschützte Biotope entsprechend den heute geltenden Rechtsgrundlagen des § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG befinden, damit die bisher im Naturschutzbuch eingetragenen Flächen östlich des Sees an den heutigen rechtlichen und tatsächlichen Bestand aktualisiert werden können. Ansonsten stünden öffentliche Belange der gemeindlichen Planung entgegen; hierauf hatte die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ hingewiesen.

Das Ergebnis der aktuellen Erhebungen durch das LLUR wird durch die Gemeinde Wasbek und durch den Grundstückseigentümer, dem das Ergebnis gem. § 30 BNatSchG zur Kenntnis gegeben worden ist, zur Kenntnis genommen.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Wasbek
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- 2 -

Biotop-Nr.	Biotoptypen	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Biotops [m²]
35605994 002	Heide	Wasbek	7	43/5	1634

Der Biotop wird von mir in das Register nach § 30 Bundesnaturschutz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz eingetragen.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind gem. § 30 Abs.2 BNatSchG verboten.

Hierzu zählt speziell zu diesem Biotop u.a. die Bebauung oder der Umbruch.

Der gesetzliche Schutz besteht unabhängig von dieser Mitteilung oder der Eintragung in das Register. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über den ohnehin bestehenden gesetzlichen Schutz der genannten Biotope informieren.

Auf Antrag kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen oder Befreiungen nach § 30 Abs. 4 oder § 67 Abs. 1 BNatSchG zulassen, sofern die dort aufgeführten Tatbestände erfüllt sind. Für weitere Fragen stehen ich sowie die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg Ihnen jederzeit während der allgemeinen Dienststunden zur Verfügung.

Die Ausführungen des LLUR's in Bezug auf die Aufnahme einer 1.634 m² großen Fläche auf dem Flurstück 43/7 der Flur 7 in der Gemarkung Wasbek zwischen See und BAB A7 mit dem Biototyp „Heide“ werden seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung in der vorgetragenen Form eingestellt.

Die Ausführungen und Hinweise zu den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG und zu den Rechtsgrundlagen für Ausnahmen und Befreiungen von diesen verboten werden seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen. Ein Handlungsbedarf ergibt sich für die Gemeinde Wasbek hieraus nicht.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Wasbek
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Biotop ist eine Teilfläche des Biotops 35605994 001 (Staudenflur), über dessen Existenz ich Sie 1997 benachrichtigt hatte. Aufgrund geänderter Gesetzeslage ist der gesetzliche Biotopschutz für diese Fläche – mit Ausnahme des neu abgegrenzten Heide-Biotops 35605994 002 – nicht mehr gegeben und sie wurde aus dem Register der gesetzlich geschützten Biotope entfernt.

Mit freundlichem Gruß


(Wolfgang Petersen)

Anlagen:

- Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz zu §§ 30 und § 67 und dem Landesnaturschutzgesetz zu §§ 21 und 51
- Karte
- Erhebungsbogen

Besonderer Hinweis:

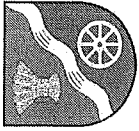
Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben keinen selbständigen Verwaltungsakt, sondern lediglich eine Information über die bestehende Rechtslage darstellt.

Die Gemeinde Wasbek und auch der Grundstückseigentümer nehmen die Ausführungen des LLUR's zur Kenntnis, dass das seit 1997 bestehende Biotop („Staudenflur“) aufgrund der geänderten Gesetzeslage mit Ausnahme des jetzt abgegrenzten Heide-Biotops keinen Biotopschutzstatus mehr besitzt und demzufolge aus dem Register der geschützten Biotope entfernt worden ist

Aus dem Vorangestellten ergibt sich kein städtebauliches bzw. planungsrechtliches Änderungs- oder Ergänzungserfordernis. Jedoch sind die vorangestellten Feststellungen und Ausführungen in die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 18 zu übernehmen.

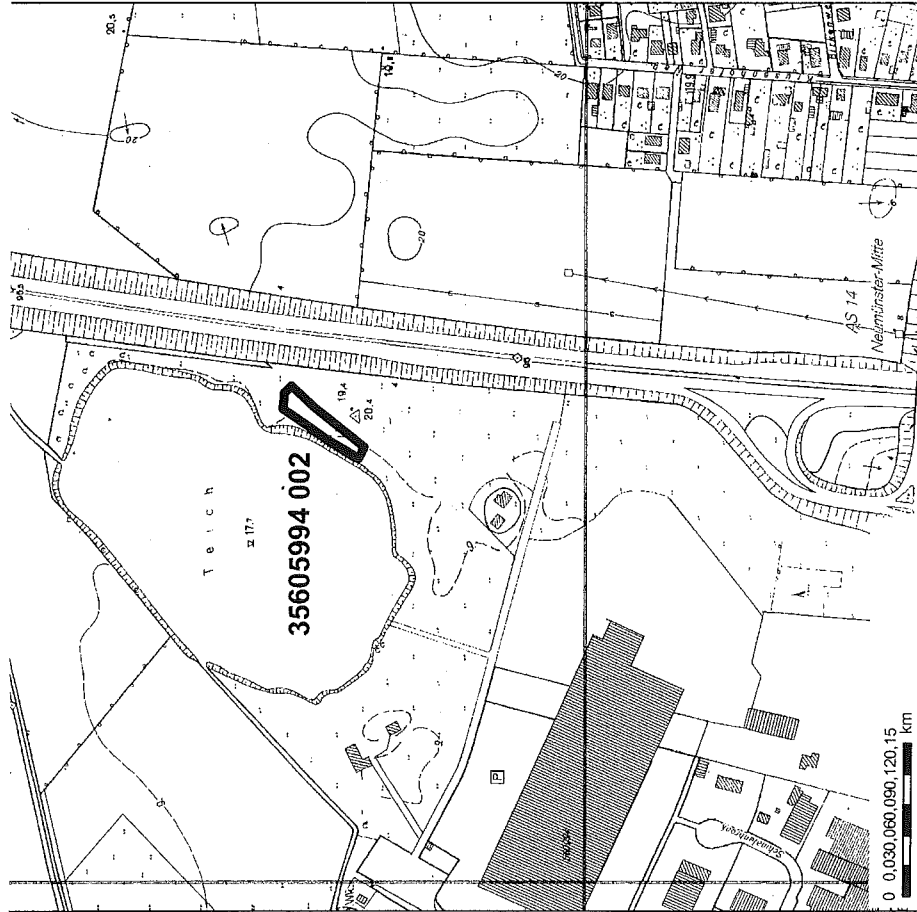
Die Begründung mit Umweltbericht und die Planzeichnung (Teil A) sind in der endgültigen Planfassung entsprechend den Ausführungen des LLUR's im Sinne einer „nachrichtlichen Übernahme“ redaktionell zu ergänzen.

Der „Besondere Hinweis“ ist für das Bauleitplanverfahren und für die Gemeinde Wasbek nicht von Belang und wird demzufolge nur zur Kenntnis genommen.

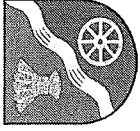


Abwägungsvorschlag der Gemeinde Wasbek
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

„Lageplan“ mit Darstellung des geschützten Biotops
als Anlage zum Schreiben des LLUR's vom 17.12.2010



Legende			
	Gesetzlich geschützte Biotope	Maßstab: 1 : 	Stand: 15.12.2010
 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein		GIS-Bearb.: LLUR 518	Ausdruck vom: 15.12.2010
Abt. 5 Naturschutz		Kartengrundlage: DTK5-V, ©LVermA-SH	
		TK: 35605994	

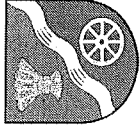


Abwägungsvorschlag der Gemeinde Wasbek
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume · Hamburger Chaussee 25 · D - 24 220 Flintbek

„Erhebungsbogen“ mit Ausführungen zum geschützten Heide-Biotop
als Anlage zum Schreiben des LLUR's vom 17.12.2010

Kartierung geschützter Biotope										
Biotoptyp: Heide, Trockenrasen gem. § 1 Nr. 3b, 3d Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) vom 22.01.2009										
Kreis	58	GRZ	1	169	3	4	5	6	TK25	Biotop-Nr.
Reidsburg-Eckenförde			2						35605964	2
Ort/Lage	nordl. Autobahnausfahrt NMS-Mitte									
Standort/Geologie	Sand									
Art der Erfassung	Luftbildauswertung									
Status	§ 25 LNatSchG									
Naturraum	Naturraum-Nr.									
Holsteinische Vogeseel	69800									
Beschreibung/Begründung zum Schutzbereich										
Zwischen BAB 7 und einem Angelicht gelegener langgezogener Bereich einer Besenginster-Heide, die stellenweise in kleinflächige Sandmagerrasen mit Schafgarbe und Tüpfelhartheu übergeht.										
Arten (Rote Liste / BAV)										
Dominant: Cytisus scoparius *										
Sonstige: Achillea millefolium, Avenella flexuosa, Festuca rubra *, Hypericum perforatum *, Plantago lanceolata *, Salix										
Bewertung										
Ausprägung 3										
seltener Bestand										
naturnah/typisch										
pflegebedürftig										
Geotop										
Schutzmerkmale										
Screening bis										
Fotos										
Dias										
Folgebilder										
0										
Dominante Bestände/Gesellschaften										
Besenginster-Heide, Sandmagerrasen										
Gefährdung/Einflüsse										
Erfolgung/Trit/Autor/Eutrophierung										
Nutzungsbenachbarung										
Extensivnutzung										
Maßnahmen/Empfehlungen										
Literatur/Informationen/Sonstiges										
Bearbeiter	Wolfgang Petersen	Erfassungs-Datum	15.12.2010	Änderungs-Datum		Ausgabe-Datum	15.12.2010			



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Wasbek
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“
zu Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich 5 - Planen, Bauen und Umwelt

Kreis Rendsburg-Eckernförde - Postfach 905 - 24758 Rendsburg



Stadtplanungsbüro

BIS - S

Herr Scharliffe

Hauptstraße 2 b

24613 Aukrug

Auskunft erteilt:

Herr Breuer

Telefon:

(04331) 202 480

Telefax:

04331 202 574

Zimmer:

411

E-Mail:

Volker.Breuer@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

08.10.10

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

10.06.10

Rendsburg

18.11.10

Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“ der Gemeinde Wasbek

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 11. Oktober 2010, nehme ich wie folgt Stellung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird im Zusammenhang mit den Ausführungen des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein (siehe Erlass vom 1. November 2010) festgestellt, dass die Bereiche, die vom ehemaligen Bebauungsplan Nr. 5, nicht aber von den nachfolgenden und rechtskräftigen Bebauungsplänen erfasst werden, von der unteren Bauaufsichtsbehörde bislang nicht als unbeplanter Innenbereich, sondern als Außenbereich gemäß § 35 BauGB eingestuft worden sind.

Darüber hinaus nehmen die von hier aus beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst 4.3 Gesundheitsdienste
Da der Prognoseplanfall 2025 betrachtet wird, wird davon ausgegangen, dass die geplante Erweiterung der BAB 7 auf sechs Spuren mit einbezogen ist.
- Fachdienst 5.2 Bauaufsicht und Naturschutz (untere Naturschutzbehörde)
Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Zu ändern ist unter Kapitel „Minimierung“ auf Seite 42 des Umweltberichts die Rechtsgrundlage für die Befristung bei Rodungsarbeiten in § 39 Abs. 5 BNatSchG mit den dazugehörenden Fristen, da § 27a LNatSchG keine Rechtswirkung entfaltet.

Da die Gemeinde Wasbek die Umsetzung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dem Erschließungsträger überlässt, sind die Inhalte des Umweltberichts einschließlich des artenschutzrechtlichen Teils zum Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages zu machen. Hierzu gehört auch die grundsätzliche Sicherung der Ausgleichsflächen mit einer eingeschränkten Grunddienstbarkeit zugunsten des Kreises Rendsburg-Eckernförde, der Landrat, Fachbereich 5 als untere Naturschutzbehörde:

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen und Hinweise des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FB 5 Planen, Bauen und Umwelt werden im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 18 zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die allgemeinen Ausführungen zum Gewerbestandort „Schmalenbrook“ bleiben im Rahmen dieser gemeindlichen Abwägung ohne Wertung und werden nicht in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die gemeindlichen Gremien nehmen die Anregungen und Hinweise des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Kenntnis und werden diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei der Erstellung der endgültigen Planfassung wie folgt berücksichtigen:

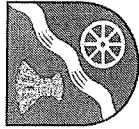
Der planungsrechtliche Hinweis auf die von der Landesplanungsbehörde abweichenden Feststellung zur Beurteilung der nicht über Bebauungspläne überplanten Teilbereiche des ehemaligen B-Planes Nr. 5 durch die untere Bauaufsicht des Kreises als Außenbereich nach § 35 BauGB wird seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen, jedoch ohne eine Bewertung.

Da dieser Hinweis, auch in Verbindung mit der landesplanerischen Stellungnahme, für dieses Bauleitplanverfahren nicht von Belang ist, werden die diesbezüglichen Ausführungen auch nicht in die gemeindliche Abwägung eingestellt. Die Gemeinde Wasbek wird sich zu gegebener Zeit mit dieser Fragestellung und Beurteilungen auseinandersetzen.

zu Fachdienst 4.3 Gesundheitsdienste:

Die Ausführungen werden seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen. Der schalltechnischen Untersuchung liegen die Prognosezahlen aus den Planfeststellungsunterlagen zur Erweiterung der BAB A7 zu Grunde, so dass ein weiterer Untersuchungsbedarf nicht besteht.

Abwägungsvorschlag der Gemeinde Wasbek
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“
zu Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange



2

„Die Flurstücke ..., Flur ..., Gemarkung ..., Gemeinde Wasbek, die in der anliegenden Karte gekennzeichnet sind, dienen als Ausgleichsfläche für die durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Wasbek hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Sie dürfen nur für Zwecke des Naturschutzes genutzt werden. Jede Änderung bedarf der vorherigen Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage des jeweils geltenden Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetzes.“

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.

Nach dem Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S.1062) hat die Gemeinde nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans u. a. dem Kreis sowohl gemäß Ziffer 12 Abs. 1 als auch gemäß Ziffer 12 Abs. 3 als zuständiger unterer Bauaufsichtsbehörde je eine Planauffertigung umgehend zu übersenden. Ich bitte daher um Übersendung von zwei Planaufbereitungen nach Abschluss des o. a. Bauleitplanverfahrens. Auf die Dienstbesprechung der Fachbereichsleitung mit den kreisangehörigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden im Februar und März d. J. nehme ich außerdem Bezug.

Im Auftrag


Breuer

Anlagen

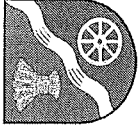
zu Fachdienst 5.2 Bauaufsicht und Naturschutz
(**untere Naturschutzbehörde**):

- Der Hinweis auf Änderung der Ausführungen im Umweltbericht zur Begründung in Bezug auf Rodungsarbeiten und Berücksichtigung der Fristenregelungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG wird seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.
- Der Hinweis und die Ausführungen zur Weitergabe der Kompensationsverpflichtungen (natur- und artenschutzrechtlich) an den Eingriffsverursacher mittels eines städtebaulichen Vertrages nimmt die Gemeinde Wasbek zur Kenntnis und wird vor Satzungsbeschluss einen diesbezüglichen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer schließen.
- Der Hinweis und die Ausführungen zur Sicherung der Ausgleichsflächen mittels einer Eintragung einer eingeschränkten Grunddienstbarkeit zugunsten der uNB werden seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen. Hierzu wird der Grundstückseigentümer im Rahmen des o. g. städtebaulichen Vertrages zu verpflichten sein.
Bevor jedoch die vorgelegene Grunddienstbarkeit seitens des Grundstückseigentümers auf den entsprechenden Grundstücksteilflächen eingetragen werden kann, sind die innerhalb dieser Ausgleichsflächen zulässigen Nutzungen, insbesondere die Anzahl und die Lage der Angerstellten mit Wegeverbindung betreffend, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens abschließend durch die uNB zu bescheiden.

Ein städtebauliches oder planungsrechtliches Änderungserfordernis ergibt sich grundsätzlich nicht. Klarstellende Änderungen sind entsprechend den Hinweisen der uNB vorzunehmen.

Sollten sich aus dem o. g. Genehmigungsverfahren noch Korrekturen bzw. Änderungen ergeben, sind diese dann im Sinne einer „nachrichtlichen Übernahme“ in das Planwerk aufzunehmen.

Die Begründung mit Umweltbericht und ggf. die Planzeichnung (Teil A) sind in der endgültigen Planfassung entsprechend den Ausführungen der uNB redaktionell zu ergänzen bzw. ggf. m. Sinne einer „nachrichtlichen Übernahme“ zu ergänzen. Hierauf ist im Satzungsbeschluss (mit Vorbehalt) hinzuweisen.



**Abwägungsvorschlag der Gemeinde Wasbek
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“
zu Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Rendsburg | Postfach 1 80 | 24757 Rendsburg

Stadtplanungsbüro BIS.S
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Niederlassung Rendsburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 117/555.81 RD
Meine Nachricht vom:

Frau Rohwer
poststelle-rendsbu@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 04331 784-174
Telefax: 04331 784-444

nachrichtlich:
Landrat des Kreises ohne Anlage
Rendsburg-Eckernförde
- Straßenverkehrsbehörde -
24768 Rendsburg

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft
u. Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

10. November 2010

Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“ der Gemeinde Wasbek

-Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB und öffentliche Auslegung -

In der Anlage gebe ich eine Ausfertigung der Begründung und des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr.18 der Gemeinde Wasbek zurück.

Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Rendsburg bestehen gegen den o. a. Bauleitplan, der in der Zeit vom 25.10.2010 bis einschließlich 26.11.2010 öffentlich ausliegt, in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

Gem.§ 9 Abs. 1 FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der BAB A7, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Im Bereich des B-Plangebietes läuft derzeit für den geplanten 6 streifigen Ausbau der A 7 ein Planfeststellungsverfahren zwischen der Anschlussstelle Neumünster Nord und der Anschlussstelle Großenaspe.

Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorverkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a FStrG).

Die Straßenraumbegrenzungen in den B-Planunterlagen sind den Planfeststellungsunterlagen anzupassen.

Rohwer

Beschlussvorschlag:

Die Feststellungen und Ausführungen des **Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr S-H, Niederlassung Rendsburg** werden im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 18 zur Kenntnis genommen und berücksichtigt sowie in die Planbegründung eingestellt.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die gemeindlichen Gremien nehmen zur Kenntnis, dass aus straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht seitens des LBV S-H, Rendsburg keine Bedenken geltend gemacht werden, wenn nachfolgende Ausführungen berücksichtigt werden, die die Gemeinde Wasbek wie folgt in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt hat:

Die Ausführungen zur Anbauverbotszone entlang der BAB A7 werden seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits auf Grundlage der Stellungnahme des LBV S-H im Rahmen des „Scoping - Verfahrens“ derart berücksichtigt, dass die 40 m breite anbaufreie Strecke aufgrund des beabsichtigten 6-streifigen Ausbaus der BAB A7 auf 50 m erweitert und in der Planzeichnung dementsprechend gekennzeichnet wurde.

Die Ausführungen zu den gesetzlichen Regelungen, die mit Beginn des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten 6 streifigen Ausbau der A7 gelten, werden seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen und mit Übernahme in die Planbegründung auch dem durch diese Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer zur Kenntnis und zur weiteren Beachtung gegeben.

Der Hinweis auf Übernahme und Anpassung der Straßenraumbegrenzung (der A7) entsprechend den Planfeststellungsunterlagen wird in der Planzeichnung und in der Planbegründung als nachrichtliche Übernahme berücksichtigt.

Die Begründung mit Umweltbericht und die Planzeichnung (Teil A) sind in der endgültigen Planfassung entsprechend den Ausführungen des LBV S-H im Sinne einer „nachrichtlichen Übernahme“ jeweils redaktionell zu ergänzen.

Abwägungsvorschlag der Gemeinde Wasbek
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“
zu Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange



Schleswig-Holstein Netz AG - Krattredder 24 - 24787 Fockbek

BIS.S
Dipl.Ing. Peter Scharlibbe
Hauptstr. 2B
24613 Aukrug

2. November 2010

B-Plan Nr.18 der Gemeinde Wasbek

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

wir haben Ihr Schreiben vom 08.10.2010 zur Kenntnis genommen.

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei künftigen Bebauungen oder sonstiger landschaftsverändernder Bau-
maßnahmen unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüße

Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Fockbek



J.A. Joachim Krabbenhöft

Schleswig-Holstein Netz AG

Netzcenter Fockbek
Krattredder 24
24787 Fockbek
www.sh-netz.com

Joachim Krabbenhöft
T 0 43 31-66 69-91 25
F 0 43 31-66 69-91 70
joachim.krabbenhoft
@sh-netz.com

Beschlussvorschlag:

Die Feststellung und die Ausführungen der **Schleswig-Holstein Netz AG** werden im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 18 zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

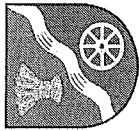
Die gemeindlichen Gremien nehmen die Feststellung und die fachtechnischen Ausführungen des Versorgungsträgers im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis und haben diese in die gemeindliche Gesamtabwägung wie folgt einstellt:

Die Feststellung, dass grundsätzlich keine Bedenken seitens des Versorgungsunternehmens gegen die gemeindliche Planung bestehen, wird seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf Berücksichtigung der vorhandenen Versorgungsleitungen bei baulichen Maßnahmen bzw. bei sonstigen landschaftsverändernder Baumaßnahmen wird durch Übernahme in die Planbegründung an den Grundstückseigentümer zur Beachtung weitergegeben. Ein Handlungs- und Regelungsbedarf ergibt sich für die Gemeinde Wasbek aus dieser Stellungnahme nicht.

Ein städtebauliches bzw. planungsrechtliches Änderungs- oder Ergänzungserfordernis besteht entsprechend dem Vorangestellten somit nicht.

Die Begründung wird in der endgültigen Planfassung zu diesem Themenbereich entsprechend dem Vorangestellten redaktionell ergänzt.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Wasbek
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“
zu Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange



Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Büro für Integrierte Stadtplanung
Scharlbbe
Hauptstraße 2 b
24613 Aukrug

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 08.10.2010
Mein Zeichen: Id/7515
Meine Nachricht vom:

Brigitte Iden
Brigitte.Iden@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-758
Telefax: 04347 704-602

21. Oktober 2010

Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“ der Gemeinde Wasbek
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden
nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu
vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen
vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen


Brigitte Iden

Beschlussvorschlag:

Die Feststellung und die Ausführungen des **Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR) - Technischer Umweltschutz** werden im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 18 zur Kenntnis genommen.

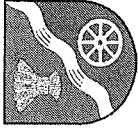
Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die **gemeindlichen Gremien** nehmen die Feststellung der Fachbehörde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis.

Die Feststellung, dass aus den seitens des LLUR zu vertretenden immissionschutzrechtlichen Belangen gegen die im Entwurf vorgelegte gemeindliche Planung heraus keine Bedenken bestehen, wird seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen. Änderungen sind im Zuge des Satzungsbeschlusses nicht vorgesehen oder erforderlich, so dass die getroffene Feststellung auch über dieses Beteiligungsverfahren hinaus Bestand haben wird.

Ein städtebauliches bzw. planungsrechtliches Änderungs- oder Ergänzungserfordernis besteht entsprechend dem Vorangestellten somit nicht.

Die Begründung mit Umweltbericht kann dementsprechend in der endgültigen Planfassung zu diesem Themenbereich unverändert bleiben.



Abwägungsvorschlag der Gemeinde Wasbek
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“
zu Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbänden

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: itulo@inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

BIS Stadtplanungsbüro
Hauptstr. 2b

24613 Aukrug

Ihr Zeichen / vom
Az.: / 8.10.2010

Unser Zeichen / vom
IT / 8.6.2010

Kiel, den 24. November 2010

Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“ der Gemeinde Wasbek
hier Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Nach der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 8.6.2010 gibt die AG-29 zur vorliegenden Planung folgende Stellungnahme ab:

Wie die artenschutzrechtliche Untersuchung zeigte, werden einhergehend mit den Grünland- und Trockenrasenverlusten, Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Feldlerche und Wespenbussard durch die Gewerbegebieteisenweiterung ausgelöst. Es werden CEF Maßnahmen vorzeitig umzusetzen sein, hier als Ersatz von verloren gehenden Mager- und Trockenrasenstandorten. Wo diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen, bleibt fraglich, da die Randbereiche des Sees bereits für das Ausgleichserfordernis der Bodenversiegelungen beansprucht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen, Ausführungen und Hinweise der AG 29 werden im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 18 zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Die gemeindlichen Gremien nehmen die Anregungen und Ausführungen sowie die naturschutzfachlichen Hinweise der AG 29 im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis und haben diese wie folgt in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt:

- Die Ausführungen zu den artenschutzfachlichen Belangen und Erfordernissen werden seitens der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Planung wird nicht geändert. Dies begründet sich wie folgt.

Zunächst ist klar zu stellen, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 18 keine Mager- und Trockenrasenstandorte in Anspruch genommen werden, die nachweislich durch die Feldlerche bzw. den Wespenbussard genutzt werden, sondern ein Habitatsverlust oder Nahrungsverlust nicht ausgeschlossen werden kann, so dass CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Die Umsetzung dieser CEF-Maßnahmen ist im Text (Teil B) unter Ziffer I. 8.1.2 festgesetzt und dem Eingriffsversursacher zugeordnet, so dass die hierzu getroffenen Ausführungen der AG 29 nicht zutreffend sind.

Abwägungsvorschlag der Gemeinde Wasbek
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“
zu Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbänden



- Die Ausführungen und Hinweise zum Verlust weiterer Trockenrasenstandorte und zur weitergehenden Einschränkung der zur Verfügung stehenden Lebensräume beim geplanten Ausbau der BAB A7 werden seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen.

Zuständig für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz im Zuge der Planungen zu den 6 streifigen Ausbau der A7 ist nicht die Gemeinde Wasbek. Demzufolge kann sie auch im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 18 hierzu nicht Stellung nehmen; dies ist der Plangenehmigungsbehörde dieser Baumaßnahme vorbehalten.

Die Wasbek möchte jedoch auf die umfangreichen Maßnahmen für den Naturschutz (Ausgleichsmaßnahmen) im gesamten Bereich des Plangebietes hinweisen sowie auf deren rechtliche und tatsächliche Sicherung.

Ohne die planungsrechtliche Festsetzung der Entwicklungsziele für die mit dem Bebauungsplan Nr. 18 nunmehr festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen würden die heute noch vorhandenen Mager- und Trockenrasenstandorte in kürzerer Zeit durch die natürliche Sukzession überformt, in Anspruch genommen und somit verloren gehen. Es wurden letztendlich Waldflächen entstehen.

Die Gemeinde Wasbek verweist an dieser Stelle auf die ausführlichen Erläuterungen im Umweltbericht und auf die dementsprechend vorgenommenen Planfestsetzungen.

- Der Hinweis auf umwelt- und naturschutzfachliche Standards wird seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht. Im Zuge der Planung wurden die geltenden umwelt- und naturschutzfachlichen Standards beachtet und eingehalten. Hinweise auf andere Arbeitsweisen liegen nicht vor und wurden auch durch die AG 29 nicht vorgelegt.

Eine weitergehende Beteiligung wird nicht erfolgen können, da die Gemeinde Wasbek nunmehr entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung den Satzungsbeschluss fassen wird.

Ein städtebauliches bzw. planungsrechtliches Änderungs- oder Ergänzungserfordernis besteht entsprechend dem Vorangestellten nicht. Die Begründung mit Umweltbericht kann dementsprechend in der endgültigen Planfassung unverändert bleiben.

Da durch den Ausbau der BAB 7 weitere Trockenrasenstandorte verloren gehen, wird der zur Verfügung stehende Lebensraum noch weiter eingeschränkt. Für den notwendigen Ausgleich sollten geringerwertige Biotope aufgewertet werden und nicht bereits hochwertige Standorte überplant werden.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Wasbek dankbar.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Tulowitzki

i.A. Ingo Tulowitzki



Stellungnahme der Gemeinde Wasbek zur
landesplanerischen Stellungnahme mit Erlass vom 01.11.2010
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b

24613 Aukrug

nachrichtlich:

Stadt Neumünster
Fachdienst Stadtplanung
Postfach 26 40

24531 Neumünster

mit einer Kopie für die **Gemeinde Wasbek**

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
→ Fachbereich 5
→ Fachbereich 5 – Stabstelle Planung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Innenministerium
→ Referat für Städtebau und Ortsplanung (IV 26)
im Hause

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
→ Abteilung Naturschutz, Forstwirtschaft, Jagd (V 535)
24106 Kiel

01.11.2010

Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542)

Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“ der Gemeinde Wasbek

Mit Schreiben vom 08.10.2010 informieren Sie erneut über die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Wasbek. Ziel der Planung ist vor allem die Festsetzung eines Gewerbegebietes für den Bereich „Nördlich Schmalenbrook“.

Landesplanungsbehörde

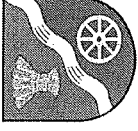
Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 222 /
Meine Nachricht vom: /

Sabina Groß
sabina.gross@ml.landsh.de
Telefon: 0431 988-1730
Telefax: 0431 988-1963 oder
0431 988-614-1730

Stellungnahme der Gemeinde Wasbek:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass mit der abschließenden Stellungnahme durch die Landesplanungsbehörde bestätigt wird, dass Ziele der Raumordnung der vorgelegten gemeindlichen Planung zur Festsetzung eines Gewerbegebietes „Nördlich Schmalenbrook“ nicht entgegenstehen.

Stellungnahme der Gemeinde Wasbek zur
landesplanerischen Stellungnahme mit Erlass vom 01.11.2010
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“



- 2 -

Mit Schreiben vom 13.04.2010 hatte ich zu der Planung bereits Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass im B-Plan Festsetzungen getroffen werden müssen, die eine landesplanerischen Zielen (siehe Ziffer 2.8 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, in Kraft getreten am 04.10.2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 719)) zuwiderlaufenden Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen (Einzelhandelsagglomerationen) ausschließen.

In Teil B der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 18 werden nun Einzelhandelsbetriebe generell ausgeschlossen. Innerhalb des Teilgebietes 1 soll die vorhandene Einzelhandelsnutzung mit dem Warensortiment Angelbedarf bis zu einer Größe von 200 qm Geschossfläche zuzüglich notwendiger Büro, Sanitär- und Nebengebäude festgesetzt werden. Zur Begründung wird eine unmittelbare räumliche und betriebstechnische Zuordnung zum „Trelleborgsee“ angeführt.

Seitens der Landesplanung bestehen gegenüber den geplanten Festsetzungen zur Einzelhandelssteuerung keine Bedenken. Die Begründung für die vorgesehene Ausnahme wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus gebe ich folgenden Hinweis:

Für den Großteil des Gewerbegebietes Schmalenbrook existiert keine verbindliche Bauleitplanung, da der Bebauungsplan Nr. 5 im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens mit Urteil vom 05.06.2003 für nichtig erklärt wurde. Die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich daher nach § 34 BauGB. Im Hinblick auf eine schlüssige Einzelhandelssteuerung für das gesamte Gewerbegebiet und die Vermeidung von Fehlentwicklungen durch Nutzungen, die seitens der Gemeinde nicht gewünscht sind und im Falle des Bebauungsplans Nr. 18 nun durch textliche Festsetzungen ausdrücklich ausgeschlossen werden (z. B. Diskotheken, Bars, Spielhallen, etc.), wird aus Sicht der Landesplanung empfohlen, den gesamten Geltungsbereich des ehemaligen B-Plans Nr. 5 zu überplanen.

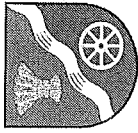
Die Ausführungen und der Verweis auf die mit Schreiben vom 13.04.2010 vorgetragenen Maßgaben zur Unterbindung von Einzelhandelsagglomerationen werden seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Wasbek nimmt die Ausführungen und letztendlich die Feststellung, dass zu den im Teil B getroffenen Festsetzungen zum Einzelhandelsausschluss und zu den ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsnutzungen aus Sicht der Landesplanungsbehörde keine Bedenken bestehen, gern zur Kenntnis und wird dies in die Planbegründung einstellen.

Die Ausführungen und die Hinweise zu dem sich aus dem Fortfall des Bebauungsplans Nr. 5 Neuaufstellung für das Gewerbegebiet „Schmalenbrook“ ergebenden Erfordernis zur Steuerung des Einzelhandels innerhalb des Gewerbegebietes und dementsprechend zum Erfordernis, diesen Bereich, der nicht durch Bebauungspläne abgedeckt ist, zu überplanen, wird seitens der Gemeinde Wasbek zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der über Jahrzehnte gewachsenen Gewerbestruktur und der Standortgebundenheit vieler Gewerbebetriebe sieht die Gemeinde Wasbek derzeit keinen tatsächlichen Handlungsbedarf in diese Bestandssituation planerisch und planungsrechtlich regelnd einzugreifen. Sollten sich jedoch mögliche Fehlentwicklungen andeuten, wird die Gemeinde Wasbek dann über das Planungserfordernis und ggf. über die Aufstellung eines B-Planes zu entscheiden haben.

Stellungnahme der Gemeinde Wasbek zur
landesplanerischen Stellungnahme mit Erlass vom 01.11.2010
zum Bebauungsplan Nr. 18 „Nördlich Schmalenbrook“



Insgesamt bestehen gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 18 keine Bedenken. Insbesondere bestätige ich, dass **Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

- 3 -

Aus Sicht der Abteilung Städtebau, Bau- und Wohnungswesen - **Referat für Städtebau und Ortsplanung** – sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.


(Sabina Größ)

Mit der positiven landesplanerischen Stellungnahme kann der „Anpassungspflicht“ nach § 1 Abs. 3 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 18 Rechnung getragen werden.

Die Gemeinde Wasbek nimmt zudem zur Kenntnis, dass seitens des Referats für Städtebau und Ortsplanung auch im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens keine Anmerkungen vorgebracht worden sind, so dass die Gemeinde in der gemeindlichen Gesamtabwägung davon ausgeht, dass übergeordnete Planvorgaben (Flächennutzungs- und Landschaftsplanung) seitens des Innenministeriums nicht geltend gemacht werden und somit das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB mit der vorgelegten gemeindlichen Planung grundsätzlich eingehalten wird, wie in der Planbegründung ausgeführt.